

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.338 vom 11. November 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.338

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.338 du 11 novembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.338 del 11 novembre 2025

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 28. Mai 2025 forderte der Präsident des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, A._____ auf, bis zum 20. Juni 2025 das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular "Berechnung des Existenzminimums" mit den zugehörigen Belegen einzureichen (Erw. 2). Es wies A._____ sodann darauf hin, dass ein Verzicht auf die unentgeltliche Rechtspflege angenommen werde, sofern die verlangten Angaben und Belege nicht innert Frist vollständig eingereicht würden (Erw. 3).

E. 2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es

- 5 - zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Diese Ansprüche gründen überdies in § 34 VRPG. § 34 Abs. 3 VRPG verweist bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege sodann auf die Bestimmungen des Zivilprozessrechts, d. h. Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

E. 2.2

Eine Person ist bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225, Erw. 2.5.1). Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist die gesamte finanzielle Lage des Gestalters im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu berücksichtigen; dieser muss seine Einkünfte, seine Vermögenslage und seine finanziellen Verpflichtungen vollständig angeben und soweit möglich belegen (BGE 135 I 221, Erw. 5.1; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 2C_297/2020 vom 8. Mai 2020, Erw. 3.3.1). Die Bedürftigkeit ist grundsätzlich zu verneinen, wenn die gestellende Partei in der Lage ist, die Prozesskosten innert zwei Jahren, bei weniger aufwendigen Prozessen innerhalb von einem Jahr, zu tilgen (BGE 135 I 221, Erw. 5.1; vgl. ferner BGE 141 III 369, Erw. 4.1).

E. 2.3.1

Die Rechtsprechung hat bei der Ermittlung der Bedürftigkeit immer wieder betont, dass nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden darf, sondern die individuellen Umstände zu berücksichtigen sind (BGE 124 I 1, Erw. 2a; vgl. auch BGE 135 I 221, Erw. 5.1). Das prozessrechtliche Existenzminimum umfasst, anders

als das betriebsrechtliche, nicht nur die für den Schuldner und seine Familie unbedingt notwendigen Mittel (Art. 93 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 [SchKG; SR 281.1]), sondern soll es der antragstellenden Partei ermöglichen, neben der Finanzierung der anfallenden Prozesskosten eine bescheidene Lebenshaltung beizubehalten (DANIEL WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2015, Rz. 242 mit weiteren Nachweisen).

E. 2.3.2

Für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Privatversicherungen, den Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Auslagen für die Beleuchtung, den Kochstrom und/oder Gas sowie Kulturelles ist für zwei in einer dauernden Hausgemeinschaft lebende Personen ein Grundbetrag von Fr. 1'700.00, entsprechend Fr. 850.00 pro Person, einzusetzen (vgl.

- 6 - Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkursmission als obere betriebsrechtliche Aufsichtsbehörde, Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG [Fassung vom 21. Oktober 2009], Ziff. I.3). Praxisgemäss ist ein Zuschlag von 25 %, entsprechend Fr. 425.00 beziehungsweise Fr. 212.50 pro Person, hinzuzurechnen (vgl. AGVE 2002, S. 65; zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 2C_472/2024 vom 18. Juli 2025, Erw. 4.1.3). Der Grundbetrag für den Beschwerdeführer beläuft sich damit auf Fr. 1'062.50.

E. 2.3.3

Dem Grundbetrag hinzuzurechnen sind die Wohnkosten, bestehend aus dem effektiven Mietzins und den durchschnittlichen Heiz- und Nebenkosten (ohne die im Grundbetrag enthaltenen Auslagen für die Beleuchtung, den Kochstrom und/oder Gas), wobei bei einer Wohngemeinschaft die Wohnkosten anteilmässig zu berücksichtigen sind (vgl. Obergericht des Kantons Aargau, a. a. O., Ziff. II.1 und 2). Zu berücksichtigen sind auch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (Obergericht des Kantons Aargau, a. a. O., Ziff. II.3). Nicht ins prozessrechtliche Existenzminimum einberechnet werden die Prämien für freiwillige Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1; BGE 134 III 323, Erw. 3). Ebenfalls zu berücksichtigen wären die Aufwendungen für den Arbeitsweg und allfällige Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung sowie Schuld- und Steuerverpflichtungen – sofern ihre regelmässige Tilgung nachgewiesen ist (vgl. Obergericht des Kantons Aargau, a. a. O., Ziff. II.4; BGE 135 I 221, Erw. 5.2.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_810/2011 vom 7. Februar 2012, Erw. 2.3). Vorliegend sind diese Positionen aber nicht zu berücksichtigen, da der Beschwerdeführer angibt, arbeitslos zu sein und keine Schuldzinszahlungen oder Amortisationsverpflichtungen geltend macht. Auf eine detaillierte Berechnung des prozessualen Bedarfs kann vorliegend verzichtet werden, da die Beschwerde aus anderen Gründen abzuweisen ist.

E. 2.4

Die Leistungen der unentgeltlichen Rechtspflege sind grundsätzlich subsidiär zu anderen Ansprüchen, die einer mittellosen Person zur Prozessfinanzierung zur Verfügung stehen. Praktisch bedeutsam sind die familienrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern und der Ehegatten untereinander (vgl. ALFRED BÜHLER, Berner Kommentar, 2012, N. 49 ff. der Vorbemerkungen zu Art.

117–123 ZPO). Für die Prüfung eines Gesuchs um unentgeltliche

- 7 - Rechtspflege einer verheirateten Person, welche getrennt von ihrer Ehegattin respektive ihrem Ehegatten lebt, ist eine allfällige Prozesskostenvorschusspflicht aufgrund einer Einzelrechnung für jeden Ehegatten zu ermitteln. Dabei ist das massgebliche Einkommen jedes Ehegatten dem nach den allgemeinen Regeln berechneten individuellen Bedarf inkl. Zuschlag gegenüberzustellen (vgl. BÜHLER, a. a. O., N. 40 zu Art. 117 ZPO).

E. 3

Am 19. Juni 2025 (Postaufgabe) reichte A._____ das teilweise ausgefüllte Formular "Berechnung des Existenzminimums" mitsamt dem Kompaktausdruck der Steuererklärung 2024, einer Lohnabrechnung vom April 2025, einem Operationsbericht M._____ vom 7. April 2025, Arbeitsunfähigkeitszeugnissen für den Zeitraum vom 7. April 2025 bis zum 30. Juni 2025 sowie der auf den 15. April 2025 datierten Kündigung seines Arbeitsverhältnisses per 22. April 2025 ein.

- 3 -

E. 3.1

Das Spezialverwaltungsgericht lehnte das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ab, da es zum Ergebnis kam, der Beschwerdeführer habe seine aktuelle Einkommens-, Vermögens- und Bedarfssituation nur ungenügend dokumentiert und sei damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Vor diesem Hintergrund verzichtete es sodann auf die Prüfung der Aussichtslosigkeit des Begehrens in der Sache.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, er habe nach bestem Wissen und Gewissen mitgewirkt, indem er das Formular "Berechnung des Existenzminimums" trotz Arbeitsunfähigkeit ausgefüllt und vorhandene Belege eingereicht habe. Aufgrund seiner gesundheitlichen und psychischen Situation mit stark eingeschränktem Sehvermögen sei es ihm im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung jedoch nicht möglich gewesen, seine aktuelle finanzielle Situation im Detail darzustellen.

E. 3.3.1

Eine Partei, die ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellt, hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (§ 34 Abs. 3 VRPG i. V. m. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Die gesuchstellende Partei trifft eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (Urteil des Bundesgerichts 2C_163/2024, 2C_260/2024 vom 5. Juni 2024, Erw. 5.1 m. w. H.). Grundsätzlich obliegt es der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und, soweit möglich, auch zu belegen. An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Partei dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind (BGE 120 Ia 179, Erw. 3a). Von komplexen finanziellen Verhältnissen ist etwa bei selbstständig erwerbstätigen Personen auszugehen (WUFFLI / FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, 2019, Rz. 809). Kommt die gesuchstellende Partei ihren Mitwirkungsobliegenheiten nicht (genügend) nach, kann ihr Gesuch mangels Bedürftigkeitsnachweis abgelehnt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_163/2024,

- 8 - 2C_260/2024 vom 5. Juni 2024, Erw. 5.1; 2C_393/2021 vom 25. Oktober 2021, Erw. 6.2.2). Eine gesuchstellende Partei ist unter Beachtung dieser Pflichten somit gehalten, bereits im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege die entsprechenden Tatsachen und Beweismittel beizubringen (Urteile des Bundesgerichts 8C_909/2014 vom 6. Mai 2015, Erw. 3.3; 5A_580/2014 vom 16. Dezember 2014, Erw. 3.2). Eine unbeholfene Partei hat das Gericht jedoch zumindest einmalig auf die zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Angaben und Unterlagen hinzuweisen und ihr eine Nachfrist zur Einreichung der fehlenden Angaben und Unterlagen anzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 2C_297/2020 vom

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführer beantragte am 27. Mai 2025 bei der Vorinstanz sinngemäss die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Einsetzung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters. Die Vorinstanz forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Mai 2025 auf, das beigelegte Formular "Berechnung des Existenzminimums" auszufüllen und mit den zugehörigen Belegen bis zum 20. Juni 2025 einzureichen. Zugleich machte sie den Beschwerdeführer auf die Säumnisfolgen aufmerksam (siehe vorne lit. C/2). Damit forderte die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf, die zur Beurteilung des Gesuchs notwendigen Angaben und Unterlagen einzureichen. Der Beschwerdeführer reichte am 19. Juni 2025 (Postaufgabe) das teilweise ausgefüllte Formular "Berechnung des Existenzminimums" ein. Er gab etwa beim Einkommen einen Betrag von "0.-" mit dem Hinweis auf die Kündigung per 23. April 2025 [richtig: 22. April 2025] an, ohne sich zu einem allfälligen Ersatzeinkommen zu äussern. Sodann sind einige seiner Angaben unklar: So ist etwa nicht verständlich, ob die Gesamtmiete für seine Wohnung Fr. 3'300.00 beträgt oder ob es sich dabei um den von jedem Partner zu bezahlenden Anteil handelt. Schliesslich ist unklar, ob sich die in der Zeile "vorhandenes Vermögen / Schulden" eingetragenen "30'00.-" auf Vermögen oder Schulden beziehen und ob der Beschwerdeführer ein Vermögen respektive Schulden von Fr. 3'000.00 oder von Fr. 30'000.00 hat. Überdies reichen die eingereichten Belege, namentlich der Kompaktausdruck der Steuererklärung 2024, die Lohnabrechnung vom April 2025, der Operationsbericht M. _____ vom 7. April 2025, die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für den Zeitraum vom 7. April 2025 bis zum 30. Juni

- 9 - 2025 sowie die auf den 15. April 2025 datierte Kündigung seines Arbeitsverhältnisses per 22. April 2025, nicht aus, um die finanzielle Situation des Beschwerdeführers zu beurteilen. Er hat es insbesondere unterlassen, Belege über sein aktuelles Ersatzeinkommen (Krankentaggelder) und sein Vermögen sowie über seine Lebenshaltungskosten (Mietvertrag, Krankenkassenpolice) einzureichen. Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits mit Verfügung vom 28. Mai 2025 ein erstes Mal aufgefordert hatte, über seine finanzielle Situation Auskunft zu geben und Belege einzureichen, war sie nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer nach Eingang des nur teilweise und missverständlich ausgefüllten Formulars "Berechnung des Existenzminimums" und der unvollständigen Belege ein zweites Mal aufzufordern, die notwendigen Unterlagen nachzureichen. Die gerichtliche Fragepflicht dient nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten auszugleichen (Urteil des Bundesgerichts 5D_111/2019 vom 7. Februar 2020, Erw. 2.3.1). Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht bei der Feststellung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. seiner Lebenshaltungskosten nicht genügend nachgekommen, weshalb seine

finanzielle Bedürftigkeit durch das Spezialverwaltungsgericht nicht beurteilt werden konnte. Selbst wenn die erst am 15. September 2025, d. h. im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht eingereichten Belege berücksichtigt würden, wäre die prozessuale Bedürftigkeit nicht erstellt. Einerseits hat der Beschwerdeführer keine aktuellen Kontoauszüge eingereicht. Andererseits behauptet er in seiner Beschwerdeschrift zwar, diverse Darlehen aufgenommen zu haben, belegt dies jedoch nicht. Den eingereichten Belegen lässt sich lediglich entnehmen, dass der Beschwerdeführer von verschiedenen Personen Geld überwiesen erhalten hat; der Rechtsgrund für diese Zahlungseingänge bleibt jedoch unklar. Es ist damit nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer zur Deckung seines Lebensunterhalts Schulden aufnehmen musste. Damit bleibt die aktuelle Vermögenssituation des Beschwerdeführers unbekannt. Nichts daran zu ändern vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Replik vom 23. Oktober 2025. Auch darin beschränkt sich der Beschwerdeführer auf blosser Behauptungen, ohne Belege in Bezug auf seine finanzielle Situation einzureichen.

E. 3.3.3

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer zumindest Miteigentümer einer Liegenschaft ist. Da er in der Steuererklärung 2024 weder Schuldzinsen abzog noch Hypothekarschulden geltend machte, ist davon auszugehen, dass die Liegenschaft nicht belehnt

- 10 - ist. Sodann ist der Beschwerdeführer gemäss Replik vom 23. Oktober 2025 an einer Liegenschaft in einer Erbengemeinschaft beteiligt. Neben Barvermögen und Guthaben auf Bank- und Postkonten stellen auch Grundstücke Vermögenswerte dar, sofern deren Belehnung, Vermietung oder Verkauf realistisch und der Erlös voraussichtlich für die Bestreitung der Prozesskosten ausreichend ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_671/2014 vom 18. Dezember 2014, Erw. 4.2; WUFFLI, a. a. O., Rz. 186, 198 f.). Dabei ist gerichtsnotorisch, dass eine Liegenschaft grundsätzlich zu 80 % ihres Verkehrswerts belehnt werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2C_91/2011 vom 5. Juli 2011, Erw. 2.4). Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine seiner Liegenschaften belehnen könnte, um die Verfahrenskosten zu bezahlen. Freilich hätte es ihm offen gestanden, das Gegenteil glaubhaft zu machen (WUFFLI, a. a. O., Rz. 199). Schliesslich finden sich in den Akten keinerlei Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer sich mittlerweile hat scheiden lassen. Es läge daher an ihm, entweder einen Prozesskostenvorschuss gegenüber seiner Ehefrau durchzusetzen oder darzulegen, dass seine Ehefrau nicht über die Ressourcen verfügt, um ihn im Steuerrekursverfahren finanziell zu unterstützen.

E. 3.3.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Recht abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. 4. Der Beschwerdeführer hat – entgegen seinen Ausführungen in der Replik vom 23. Oktober 2025 – für das vorliegende Beschwerdeverfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung gestellt. Selbst wenn er um unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung ersucht hätte, wäre sein Gesuch aufgrund des fehlenden Nachweises der Bedürftigkeit abzulehnen (siehe vorne Erw. II/3.3.2 ff.). III. Die Regelung, wonach im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege – ausser bei Böser oder Mutwilligkeit – keine Gerichtskosten erhoben werden (§ 34 Abs. 3 VRPG i. V. m. Art. 119

Abs. 6 ZPO), gilt nur für das Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege selbst, nicht jedoch für das Beschwerdeverfahren gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege ablehnen- den oder entziehenden Entscheid der Vorinstanz (vgl. RÜEGG / RÜEGG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N 10 f. zu Art. 119 ZPO). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten deshalb dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei aufzuerlegen (§ 189 Abs. 1 StG; § 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten- ersatz fällt ausser Betracht (§ 189 Abs. 2 StG; § 32 Abs. 2 VRPG).

- 11 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 4

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]). Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Spezialverwaltungsgerichts, Abt. Steuern, in Kantons- und Gemeindesteuersachen (§ 198 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 [StG; SAR 651.00]; § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache gegeben, so erstreckt sich seine Zuständigkeit auch auf alle Nebenpunkte, wie insbesondere die Verlegung der Verfahrenskosten und die unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2000, S. 353 = Der Steuerentscheid [StE] 2001, B 96.24 Nr. 2). 2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege in einem verfahrensleitenden Zwischenentscheid verweigert, so kann dies einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (zu den Voraussetzungen für eine selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden siehe AGVE 2008, S. 301 f., mit Hinweisen). Es liegt damit ein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid vor, für dessen Überprüfung das Verwaltungsgericht zuständig ist. Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid im Rahmen der Beschwerdeanträge auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen (§ 199 StG; § 48 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 VRPG). II. 1. Zu prüfen ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig, ob die Vorinstanz das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Vertretung zu Recht abgewiesen hat. 2.

E. 8

Mai 2020, Erw. 3.3.3; WUFFLI / FUHRER, a. a. O., Rz. 814). Nicht als unbeholfen gilt allerdings die anwaltlich vertretene oder die prozesseriene Partei, weshalb sie in der Regel keinen Anspruch auf Ausübung der richterlichen Fragepflicht hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_536/2016 vom 19. Dezember 2016, Erw. 4.1.2 m. w. H.; vgl. ferner WUFFLI / FUHRER, a. a. O., Rz. 810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.